VIII ZR 155/61

2233 094

Verkündet am 7. November 1962
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Gertrud K[redacted] geb. N[redacted] in D[redacted], W[redacted]straße 25,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

den Spediteur Jakob M[redacted] in D[redacted], R[redacted] Straße [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Kormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Der Kläger betrieb ein Transportunternehmen für Nah- und Fernverkehr, in dem die Beklagte mitarbeitete. Anfang Mai 1955 verkaufte er das Fernverkehrsunternehmen an die Firma Erstes F[redacted] Silo-Transportunternehmen in H[redacted]. Dieser Verkauf hinderte ihn daran, das Nahverkehrsunternehmen unter seinem Namen weiter zu betreiben. Im Juni 1955 schlossen deshalb die Beklagte und ihre Mutter, Frau Käthe N[redacted], einen Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma N[redacted] & Co. GmbH ab, die ein Nahverkehrsunternehmen betreiben sollte und zu deren alleiniger Geschäftsführerin die Beklagte bestellt wurde. Die Mutter der Beklagten leistete eine Bareinlage von 3 000 DM und brachte eine von ihrem verstorbenen Ehemann herrührende Nahverkehrskonzession ein, während die Beklagte der Gesellschaft in Anrechnung auf die von ihr übernommene Stammeinlage verschiedene Fahrzeuge zur Verfügung stellte, die vorher zu dem Nahverkehrsunternehmen des Klägers gehört hatten, darunter die mit der Klage herausverlangte Langeisenbrücke. Zur Eintragung der Firma N[redacted] & Co. GmbH in das Handelsregister kam es nicht. Jedoch wurde das Nahverkehrsunternehmen von Juni 1955 an unter dem Namen N[redacted] & Co. als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft betrieben. In diesem Geschäft waren beide Parteien tätig.

Im Januar 1956 wurde ein nicht in die Gesellschaft eingebrachter Lastkraftwagen des Klägers verschrottet. Darauf kaufte der Kläger mit Mitteln der Gesellschaft einen gebrauchten Büssing-Lastkraftwagen für 3 300 DM,

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in den er für 2 800 DM einen Austauschmotor einbauen ließ. Der Wagen wurde für die Gesellschaft zugelassen. Die Fahrzeuge der Gesellschaft hatten ihren Standort in I[redacted] auf einem Grundstück, in dem die Parteien wohnten und die Gesellschaft ihr Geschäft betrieb.

Ende 1956 verließ die Beklagte den Kläger und reichte die Ehescheidungsklage ein. Durch alsbald rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts D[redacted] vom 14. November 1957 wurde die Ehe der Parteien geschieden.

Nach der Trennung der Parteien kümmerte sich die Beklagte zunächst nicht um das Geschäft. Der Fahrer des Lastkraftwagens und der Langeisenbrücke lieferte damals die eingegangenen Transporteinnahmen an den Kläger ab. Am 10. August 1957 veranlaßte die Beklagte den Fahrer, sich nunmehr nur noch nach ihren Weisungen zu richten und die eingehenden Beträge an sie abzuführen. Das Geschäft wurde von jetzt an allein von der Beklagten betrieben. Später heiratete sie und führte ein Transportunternehmen unter ihrem neuen Namen. Für diesen Betrieb benutzte sie auch den Büssing-Lastkraftwagen und die Langeisenbrücke.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er Eigentümer beider Fahrzeuge geblieben sei und hat mit der Klage ihre Herausgabe an sich verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Nachdem der Büssing-Lastkraftwagen Anfang 1961 verschrottet worden war, hat der Kläger im Berufungsrechtszuge Zahlung von 5 000 DM nebst Zinsen als Schadenersatz für den Büssing-Lastkraftwagen und Herausgabe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Langeisenbrücke begehrt. Das Berufungsgericht hat seinen Anträgen stattgegeben.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger sei Eigentümer der Langeisenbrücke geblieben, er habe sein Eigentum nicht durch Übertragung auf die Beklagte und die Umschreibung auf die "Firma" N[redacted] & Co. verloren, denn es fehle an der erforderlichen Übergabe.

Dieser Gedankengang des Berufungsgerichts ist von Rechtsirrtum beeinflußt. Nach dem im Tatbestand des Berufungsgerichts mitgeteilten unstreitigen Sachverhalt hat die Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger in die mit ihrer Mutter begründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sich als Spedition "N[redacted] & Co." bezeichnete und zu deren Geschäftsführerin die Beklagte bestellt war - im folgenden "die Gesellschaft" genannt - die früher zu dem Nahverkehrsunternehmen des Klägers gehörige Langeisenbrücke eingebracht. Wie sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, hat das Berufungsgericht in diesem Vorgang eine stillschweigende Einigung zwischen dem Kläger und der die Gesellschaft vertretenden Beklagten über den Übergang des Eigentums an der Langeisenbrücke von dem Kläger auf die Gesellschaft erblickt. Diese Annahme wird den gegebenen Verhältnissen gerecht und ist nicht zu beanstanden.

Allerdings reicht, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, die bloße Einigung über den Eigentumsübergang für sich allein außer im Falle des § 929 Satz 2 BGB, der hier nicht gegeben ist, nicht zur Übertragung des Eigentums aus. § 929 Satz 1 BGB verlangt vielmehr zusätzlich die Übergabe der Sache, an der es nach Auffassung des Berufungsgerichts hier fehlen soll. Bei seinen Erwägungen hat das Berufungsgericht jedoch übersehen, daß nach § 854 Abs. 2 BGB zum Erwerbe des Besitzes die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers dann genügt, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben, und daß der Erwerb des Besitzes nach § 854 Abs. 2 BGB als Übergabe im Sinne des § 929 BGB anzusehen ist (Oechßler bei Soergel BGB 9. Aufl. § 929 Nr. 2; Planck, BGB 5. Aufl. § 929 Anm. III 1; Westermann, Sachenrecht 3. Aufl. § 38 2 b; Baur, Lehrbuch des Sachenrechts § 52 II 1 d Note 1). Allerdings muß sich die Einigung im Sinne des § 854 Abs. 2 BGB gerade auf den Besitzübergang beziehen, sie kann jedoch mit der Einigung über den Eigentumsübergang zusammenfallen (Rothe bei Soergel, aaO § 854 Nr. 15) und ebenso wie diese in schlüssigem Handeln erblickt werden. Notwenig ist allerdings einmal, daß der Erwerber sogleich in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben, und außerdem, daß der bisherige Besitzer die bisher von ihm ausgeübte tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt (BGB RGRK 11. Aufl. § 854 Anm. 14; BGHZ 27, 360, 362). Diese Voraussetzungen sind hier nach dem unstreitigen Sachverhalt gegeben.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts dürfen Sinn und Zweck nicht außer acht gelassen werden, die mit der

errichtung der Gesellschaft und der Einbringung der Langeisenbrücke in sie verfolgt worden sind. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger das bisher von ihm betriebene Fernverkehrsunternehmen veräußert hatte. Bei der Übertragung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs kam es für den Erwerber entscheidend darauf an, daß ihm die bisherige Genehmigung des Veräußerers zum Betriebe des Unternehmens erteilt wurde. Nach § 9 Abs. 2 GüKG in der damals geltenden Fassung war bei einer Übertragung des Unternehmens "im ganzen" die Erteilung einer Genehmigung für den Erwerber ohne Rücksicht auf eine etwa vorliegende Kontingentüberschreitung möglich. Dabei war indes Voraussetzung, daß der Veräußerer auch nicht einzelne Zweige seines bisherigen Unternehmens fortsetzte. Es war also für einen Veräußerer in dem hier gegebenen Falle, daß nur das Fernverkehrsunternehmen mit den dazugehörigen Fahrzeugen übertragen wurde, nicht möglich, das Nahverkehrsunternehmen in eigenem Namen fortzusetzen, denn in diesem Falle hätte der Erwerber des Fernverkehrsunternehmens eine Genehmigung trotz Kontingentüberschreitung, die ersichtlich vorlag, nicht erhalten können (Hein/Eichhoff/Pukall/Krien, GüKG § 9 Erläuterungen 2 S. 6 und 7). Der Kläger mußte daher, wenn er nur das Fernverkehrsunternehmen veräußern wollte und der Erwerber die Genehmigung trotz Kontingentsüberschreitung erhalten sollte, seine Fahrzeuge für den Nahverkehr auf jemand übertragen, der eine Genehmigung für den Nahverkehr besaß. Hier war der Gesellschaft von der Mutter der Beklagten die Nahverkehrsgenehmigung ihres verstorbenen Ehemannes zur Verfügung gestellt worden. Es lag deshalb durchaus im Sinne des Klägers, sich seiner Nahverkehrsfahrzeuge,

darunter auch der hier streitigen Langeisenbrücke, zu Gunsten der Gesellschaft zu entäußern. Der Kläger selbst durfte die Nahverkehrsfahrzeuge als solche nicht mehr einsetzen. Nach dem zum Ausdruck gekommenen Willen beider Parteien sollte daher die Gesellschaft mit diesen in sie eingebrachten Fahrzeugen das Nahverkehrsgewerbe betreiben. Bei dieser Sachlage kann der wirkliche Wille des Klägers nur auf eine ernstliche und wirksame Veräußerung der Fahrzeuge an die Gesellschaft gerichtet gewesen sein. Er durfte mit den Fahrzeugen nicht selbst den Güternahverkehr betreiben und wollte sie, wie das Berufungsgericht angenommen hat, auch nicht als Eigentümer behalten, sondern sein ganzes Verhalten ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß dahin gedeutet worden, daß er die Fahrzeuge auf die Gesellschaft übertragen wollte. Dieses Ziel konnte unter den hier gegebenen Umständen durch die doppelte Einigung, nämlich die Einigung über den Eigentums- und über den Besitzübergang, erreicht werden. Es steht daher nichts im Wege, das Verhalten beider Parteien in diesem Sinne zu verstehen und aus ihm eine solche doppelte Einigung zu entnehmen.

Die Beklagte, die in dem Geschäft des Klägers mitgearbeitet hatte und nunmehr Geschäftsführerin der Gesellschaft war, hatte ohne weiteres die Möglichkeit, von nun an die tatsächliche Gewalt über die bisher zum Nahverkehrsunternehmen des Klägers gehörigen Fahrzeuge auszuüben. Der Kläger hatte auch entgegen den von dem Berufungsgericht angestellten rechtlichen Erwägungen von diesem Zeitpunkt an die bisher von ihm ausgeübte tatsächliche Gewalt über die Sache aufgegeben. Er wollte die Fahrzeuge nicht mehr als ihm gehörig besitzen, sondern übte von nun an die Gewalt über die Fahrzeuge, obwohl sich an

seiner Tätigkeit nichts änderte, nicht mehr für sich selbst, sondern für die Gesellschaft als deren Besitzdiener aus. Diese Änderung wurde nach außen dadurch deutlich, daß er nicht mehr für seinen eigenen Betrieb, der überhaupt nicht mehr bestand, vielmehr völlig zum Erliegen gekommen war, sondern für die Gesellschaft die Geschäfte abschloß und den Einsatz der Fahrzeuge regelte. Nach Lage der Sache ist also entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht der Kläger Eigentümer der Langeisenbrücke geblieben, sondern das Eigentum an ihr ist auf die Gesellschaft übergegangen, von der es die Beklagte erworben hat. Ein Eigentumsherausgabeanspruch des Klägers aus § 985 BGB scheidet daher aus.

2. Nichts anderes gilt auch für den inzwischen verschrotteten Büssing-Lastkraftwagen. Dieser Lastkraftwagen ist nach der Annahme des Berufungsgerichts offensichtlich vom Kläger durch Einigung und Übergabe von einem Dritten für sich selbst erworben worden. Ob diese Betrachtungsweise richtig ist, obwohl der Lastkraftwagen mit Mitteln der Gesellschaft bezahlt ist, bedarf nicht der Prüfung. Es kann unterstellt werden, daß das Berufungsgericht diesen Vorgang rechtlich zutreffend gewürdigt hat. Wesentlich ist nämlich, daß auch der Büssing-Lastkraftwagen alsbald auf die Gesellschaft zugelassen wurde. Für diesen Wagen gilt dasselbe wie für die übrigen in die Gesellschaft eingebrachten Fahrzeuge des Klägers. Er unterhielt keinen Transportbetrieb mehr, vielmehr wurde das Unternehmen von der Gesellschaft betrieben. Das geschah nicht etwa zum Schein, sondern der Wille der Beteiligten ging durchaus ernstlich in diese Richtung, weil nur auf diese Weise der Betrieb eines Nahverkehrsunternehmens möglich war, das die wirt-

schaftliche Existenz beider Parteien sichern sollte. In dem Verhalten des Beklagten muß deshalb auch hinsichtlich des Lastkraftwagens eine Einigung über den Eigentums- und Besitzübergang von dem Kläger auf die Gesellschaft erblickt werden, die unter den gegebenen Umständen dazu führte, daß die Gesellschaft Eigentümerin des Lastkraftwagens wurde. Damit entfällt aber ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Eigentums des Klägers, denn nicht dieser, sondern die Gesellschaft ist Eigentümerin des Lastkraftwagens in der ganzen Zeit zwischen seiner Einbringung in die Gesellschaft und seiner Verschrottung gewesen.

3. An den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der Fahrzeuge änderte sich auch dadurch nichts, daß der Kläger nach der Trennung der Parteien den unmittelbaren Besitz über sie ausübte. Dadurch wurde er nicht Eigentümer der Fahrzeuge, denn es fehlt an einer Einigung über den Eigentumsübergang von der Gesellschaft auf den Kläger, die dieser nicht einmal behauptet hat. Ebenso kann dahinstehen, ob die Beklagte dadurch, daß sie den Fahrer der Fahrzeuge veranlaßte, ab August 1957 nur noch mit ihr abzurechnen und die Fahrzeuge lediglich nach ihren Weisungen zu verwenden, eine verbotene Eigenmacht gegenüber dem Kläger im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB beging, dem Kläger stehen nämlich schon deshalb keine Besitzschutzansprüche zu, weil er sich seinerseits gegenüber der Gesellschaft einer verbotenen Eigenmacht schuldig gemacht hatte (§ 861 Abs. 2 BGB), denn der Kläger war zum Eigenbesitz der Fahrzeuge nicht berechtigt. Die Jahresfrist war noch nicht abgelaufen, als die Beklagte wieder den Besitz an den Fahrzeugen ergriff.

1. Mit der von ihm gegebenen Begründung, daß dem Kläger Ansprüche sachenrechtlicher Natur gegen die Beklagte zustünden, kann somit das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten bleiben, denn derartige Ansprüche sind von dem Berufungsgericht zu Unrecht bejaht worden. Die Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar, so daß sie aufgehoben werden muß.

Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif. Wenn nach dem Ausgeführten auch sachenrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte ausscheiden, so besteht doch nach dem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt die Möglichkeit, daß ihm schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Langeisenbrücke und auf Wertersatz für den Büssing-Lastkraftwagen zustehen, der von der Beklagten in ihrem Betrieb benutzt und erst nach Einlegung der Berufung in diesem Rechtsstreit verschrottet wurde. Derartige Ansprüche können sich einmal aus dem vom Kläger behaupteten Treuhandverhältnis ergeben, mit dem sich das Berufungsgericht nicht abschließend beschäftigt hat, denn auf Seite 14 der Urteilsabschrift wird lediglich festgestellt, daß eine Vereinbarung des Inhalts, die Übertragung der Fahrzeuge habe nur für die Dauer eines Jahres als Treuhandeigentum erfolgen sollen, nicht erwiesen ist. Es ist also offen geblieben, ob die Fahrzeuge der Gesellschaft ohne zeitliche Begrenzung treuhänderisch übertragen wurden. Außerdem kann auch ein Bereicherungsanspruch in Frage kommen, da der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt Anhaltspunkte dafür erkennen läßt, daß der rechtliche Grund für die Übertragung des Eigentums an den Fahrzeugen später weggefallen sein

könnte. Schließlich könnten sich möglicherweise die vom Kläger erhobenen Ansprüche aus den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage rechtfertigen lassen (vgl. BGH Urt.v. 30. Januar 1953 - V ZR 145/51 - LM BGB § 242 (Bb) Nr. 13). Da alle diese auf Grund des dem Berufungsgericht unterbreiteten Sachverhalts möglichen Anspruchsgrundlagen weitere tatsächliche Feststellungen voraussetzen, die der erkennende Senat nicht selbst treffen kann, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird den Parteien Gelegenheit geben müssen, ihr Vorbringen im Hinblick auf die neuen rechtlichen Gesichtspunkte zu ergänzen und zu vertiefen, und gegebenenfalls von seiner Fragepflicht Gebrauch zu machen haben.

Da die Entscheidung über die Kosten der Revision von der Endentscheidung in der Sache selbst abhängt, ist sie dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel
Dr. Messner Mormann